

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 28

| | |
|-----------|--|
| Sitzung | 11. September 2012 |
| Vorsitz | Hubert Sele, Vorsteher |
| anwesend | Felix Beck, Winkelstrasse 21 Jonny Beck, Hofstrasse 37 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Hanspeter Gassner, Wangerbergstrasse 56 Karla Hilbe, Raistrasse 9 Stefan Gassner, Farabodastrasse 40 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Erich Sprenger, Tristelstrasse 36 Angelika Stöckel, Gschindstrasse 20 |
| | zu Traktandum 322: Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission |
| | zu Traktandum 325: S.D. Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein Andreas Fuchs, Mitarbeiter der Regierung |
| Protokoll | Cornelia Schädler |

Traktanden

322. Bericht über die Hauptrevision der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2011
323. Vergabe der Revision der Gemeinderechnungen 2012 - 2015
324. Genehmigung des Protokolls vom 21. August 2012
325. Neuordnung zwischen Kirche und Staat / Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl
326. Erschliessung Parzelle Nr. 44 im Grosssteg mit einem Fussweg / Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz
327. Neubau Wasserreservoir Masescha / Vergabe diverser Arbeitsgattungen
328. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft
329. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

322. Bericht über die Hauptrevision der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2011

Gäste: Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Den Gemeinderäten zugestellt: Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 31. August 2012, Bemerkungen der Gemeindevorsteherung vom 5. September 2012 zu einzelnen Punkten des GPK-Berichts

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission stellen den Bericht über die Hauptrevision vor. Es werden verschiedene Fragen diskutiert.

Der Revisionsbericht der Geschäftsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2011 sowie die Bemerkungen der Gemeindevorsteherung werden zur Kenntnis genommen.

323. Vergabe der Revision der Gemeinderechnungen 2012 - 2015

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung, Schreiben der GPK vom 5. September 2012

Begründung/Sachverhalt

Am 1. Juli 2008 hatte der Gemeinderat die Revision der Gemeinderechnungen 2008 bis 2011 mit einem Kostendach von je CHF 18 000.– pro Jahr an die AAC Revision und Treuhand AG, Triesenberg, vergeben.

In Artikel 57 des Gemeindegesetzes heisst es bezüglich der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wie folgt:

- 1) *Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die laufende Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde. Sie überprüft den Rechnungsabschluss und mindestens zweimal jährlich die finanzielle Gebarung. Sie berichtet überdies dem Gemeinderat über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt Antrag auf Genehmigung der Gemeinderechnung und Entlastung der Organe.*
- 3) *Die Geschäftsprüfungskommission kann sich zur Kontrolle des Rechnungswesens der Dienste einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft bedienen.*

Die Geschäftsprüfungskommission teilt in ihrem Schreiben vom 5. September 2012 mit, dass sie gestützt auf Artikel 57 von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und dem Gemeinderat die AAC Revision und Treuhand AG, Triesenberg, als Revisionsgesellschaft für die nächsten vier Jahre vorschlagen.

Antrag

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission beantragt die Gemeindevorsteherung die Revision der Gemeinderechnungen 2012 - 2015 zu einem Kostendach von CHF 17 500.– pro Jahr an die AAC Revision und Treuhand AG, Triesenberg, zu vergeben.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Revisionsstelle alle drei bis fünf Jahre gewechselt werden sollte. Im Sinne von Sparmassnahmen sollen daher Gegenofferten eingeholt werden, und zwar von Firmen, deren Inhaber oder Mitarbeiter ebenfalls in Triesenberg wohnhaft sind. Der Vorsteher hält fest, dass die Firma AAC seines Wissens die einzige Revisionsstelle sei, die in Triesenberg eine Zweigniederlassung habe.

Gemeinderat Stefan Gassner stellt den Antrag, die Revision der Gemeinderechnung nur für zwei Jahre an die AAC Revision und Treuhand AG, Triesenberg, zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag von Gemeinderat Stephan Gassner erhält keine Mehrheit (FBP 2 Stimmen)

Die Revision der Gemeinderechnungen 2012 bis 2015 wird wie von der Geschäftsprüfungskommission beantragt, zu einem Kostendach von CHF 17 500.– pro Jahr an die AAC Revision und Treuhand AG, Triesenberg, vergeben. (9 Stimmen / VU 6 Stimmen VU, FBP 3 Stimmen)

324. Genehmigung des Protokolls vom 21. August 2012

Zu Traktandum 305: Genehmigung des Projekts "Neugestaltung Schlucherparkplätze und Parkplatz Schneeflucht Malbun" wird bemerkt, es sei erwähnt worden, dass

- die Bergbahnen sich in gewisser Masse an den Belagsarbeiten zu beteiligen hätte
- statt zwei Parkuhren eventuell nur eine Parkuhr und diese in der Mitte des Parkplatzes montiert werden könnte
- der Einbezug des kleinen Parkplatzes bergseits der Landstrasse in das Parkplatzkonzept zu prüfen sei

Bei Traktandum 311 "Erweiterung des WalserSagenWegs" wird folgende Neuformulierung gewünscht: "Es wird die Ansicht vertreten, dass die Kosten für den Eröffnungsanlass der Erweiterung des Sagenweges mit CHF 10 000.– zu hoch angesetzt seien und diese im Rahmen der Budgetierung *zu reduzieren sind.*"

Beschluss

Das Protokoll wird mit obigen Änderungen und Ergänzungen genehmigt. (einstimmig)

325. Neuordnung zwischen Kirche und Staat / Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl

Gäste: S.D. Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein, Andreas Fuchs, Mitarbeiter der Regierung

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Der Inhalt der Vereinbarung ist vorerst vertraulich zu behandeln, da die Gespräche der Arbeitsgruppe mit dem Heiligen Stuhl noch im Gange sind.

Begründung/Sachverhalt

In seiner Sitzung vom 27. September 2011 befasste sich der Gemeinderat mit einer Vorlage der Regierung, welche die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften zum Inhalt hatte. Die Haltung des Gemeinderates war damals grundsätzlich folgende:

"Eine Trennung von Kirche und Staat ist nach wie vor anzustreben und das im Jahre 2007 verabschiedete Positionspapier der Gemeinden hat in den Grundzügen nach wie vor Gültigkeit. Wenn bezüglich Finanzierung der Religionsgemeinschaften im Jahre 2008 von einer Mandatssteuer ausgegangen wurde und nach der jetzigen Vorlage eine Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften vorgesehen ist, so sind das zwei unterschiedliche Ansätze. Wie die Mandatssteuer ist auch die Selbstfinanzierung ein möglicher Weg. Was in der aktuellen Vernehmlassungsvorlage jedoch fehlt, sind Bestimmungen zur Bereinigung der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Gemeinden und Bürgergenossenschaften einerseits sowie der römisch-katholischen Kirche andererseits. Dazu sollten gewisse Kriterien festgelegt werden."

Da in den Stellungnahmen der Gemeinden und der Katholischen Kirche auch der Einbezug der Verhältnisse zwischen Kirche und Gemeinden in eine Reform gewünscht wurde, finden seit Herbst 2011 Gespräche mit dem Heiligen Stuhl statt. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe hat S.D. Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein. Es liegt nun ein Entwurf für eine Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl vor, welche in den Gemeinderäten aller Gemeinden zur grundsätzlichen Beratung vorgelegt wird. Im Weiteren ist die Schaffung eines Religionsgemeinschaftsgesetzes vorgesehen, in welchem unter anderem die Anerkennung der Religionsgemeinschaften und deren Finanzierung geregelt wird. Zur Finanzierung der Religionsgemeinschaften sind Beiträge der öffentlichen Hand in Form einer sogenannten Mandatssteuer vorgesehen.

In dem den Gemeinderäten zugestellten Papier "Vorstellung der Neuordnung zwischen Kirche und Staat" wird auf den Zweck der Neuordnung eingegangen und aufgezeigt, wie die Neuregelung aussehen soll.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge den beiliegenden Entwurf für eine Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl im Grundsatz genehmigen.

Nachstehend ein Bericht über die "Neuordnung zwischen Kirche und Staat", verfasst von S.D. Prinz Nikolaus.

Was wird bezweckt?

Eine Entflechtung der Beziehungen zwischen Politik und der katholischen Kirche

Bis jetzt werden, vor allem auf Gemeindeebene, Aufgaben weitgehend kirchlicher Natur (Anstellung von kirchlichem Personal, Finanzierung des Kirchenbetriebs usw.) von politischen Instanzen wahrgenommen. Diese Betriebsführung auf Rechnung Dritter führt zu Unklarheiten bei den gegenseitigen Kompetenzen und führt damit immer wieder zu Friktionen. Auch lässt sie beiden Seiten nicht die notwendige Eigenverantwortlichkeit. Die vorgeschlagene Lösung erlaubt eine klarere Regelung der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und lässt den Partnern mehr Autonomie bei gleichzeitiger Zusammenarbeit im Interesse der Gläubigen und der Gesellschaft.

Eine grundsätzliche Gleichstellung der Religionsgemeinschaften

Noch vor einigen Generationen bestand fast eine faktische Identität zwischen politischer Gemeinde und Pfarrgemeinde (über 90% der Bürgerinnen und Bürger waren katholisch). Vor allem durch die starke Immigration, aber auch durch kulturelle Veränderungen hat sich heute die Situation verändert (noch ca. 75% Katholikenanteil, abnehmender Kirchenbesuch). Gleichzeitig gibt es in weiten Kreisen die Überzeugung, dass die verschiedenen Religionsgemeinschaften gleichzustellen sind. Diese Überzeugung spiegelt sich zunehmend im internationalen, europäischen und nationalen Recht. Auch wenn Unterschiedliches (z.B. zahlenmässige Anteile der Religionsgemeinschaften an der Bevölkerung, geschichtliche Entwicklungen, Glaubensinhalte) durchaus Unterschiede in den rechtlichen Regelungen begründen können, so sollen anerkannte Religionsgemeinschaften grundsätzlich gleichgestellt werden. Das bisher in Liechtenstein diesbezüglich geltende Rechtssystem entspricht dieser Forderung und den oben beschriebenen Realitäten nicht mehr genügend.

Eine klare Kompetenzregelung zwischen Land/Gemeinden und den Religionsgemeinschaften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen diesen Partnern sind zumeist in Gesetzen aus dem 19. Jahrhundert, in wenigen Einzelbestimmungen der letzten fünfzig Jahre sowie in Beschlüssen, zumeist der einzelnen Gemeinden, geregelt. Diese unsystematische Rechtsentwicklung ergibt zunehmend Interpretationsschwierigkeiten und ungleiche Behandlung gleicher Voraussetzungen. So ist z.B. bisher nicht einmal klar, ob katholische Pfarreien in Liechtenstein Rechtspersönlichkeit besitzen und Eigentum erwerben können.

Finanzielle Rationalisierung

Die heutigen Aufwendungen der Gemeinden für die katholische Kirche sind relativ hoch und entsprechen auch nicht einer grundsätzlichen Gleichstellung der Religionsgemeinschaften. Es ist zu erwarten, dass die vorgesehene Einführung einer finanziellen Eigenverantwortlichkeit der Kirche zu einem rationelleren Mitteleinsatz führt und den Anteil selbst aufgebracht Gelder erhöht.

Wie sieht die Neuregelung aus?

Nachdem seit vielen Jahren eine Entflechtung von Kirche und Staat diskutiert und 2008 ein erster diesbezüglicher Gesetzesvorschlag eingebracht wurde, hat die Regierung 2011 einen neuen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Dieser sah eine allgemeine Regelung der Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften auf Landesebene vor. Insbesondere in den Stellungnahmen der Gemeinden und der katholischen Kirche wurde auch der Einbezug der Verhältnisse zwischen Kirche und Gemeinden in eine Reform gewünscht.

Stellungnahmen, die in den weiteren Arbeiten auch einbezogen wurden, betrafen unter anderem den Eigenfinanzierungsgrad der Religionsgemeinschaften, das Anerkennungsverfahren für Religionsgemeinschaften und die Vermögensentflechtung. Der nun gewählte Ansatz sah sowohl ein Religionsgemeinschaftsgesetz als auch vertragliche Regelungen mit Religionsgemeinschaften vor. Es folgten sodann ab Herbst 2011 Gespräche mit der katholischen Kirche, mit der der grösste Regelungsbedarf besteht und im weiteren Verlauf solche mit der evangelischen und mit der evangelisch-lutherischen Kirche, denen allen von Gesetzes wegen die Anerkennung gemäss dem neuen Gesetz zukommen soll. Es liegt nun ein Vereinbarungsentwurf mit der katholischen Kirche vor, der weitestgehend die Zustimmung der beiden Verhandlungsdelegationen hat und in allernächster Zeit verabschiedet werden soll. Mit den evangelischen Kirchen sind Vereinbarungsentwürfe ebenfalls weit gediehen.

Religionsgesetz

Im Religionsgemeinschaftsgesetz wird die Anerkennung von Religionsgemeinschaften geregelt. Auch die Verfassung wird geändert, da im Sinne der Nichtdiskriminierung neu auch andere Religionsgemeinschaften als die katholische Kirche staatlich anerkannt werden können und es somit nicht mehr nur eine Landeskirche gibt. Das Religionsgemeinschaftsgesetz anerkennt per Gesetz die katholische Kirche, die evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche. Andere Religionsgemeinschaften werden zukünftig ein Verfahren mit Bedingungen zur Anerkennung durchlaufen müssen. Zu den Bedingungen gehören eine langjährige Existenz, eine Mindestanzahl Mitglieder sowie eine Rechtsstruktur.

Weiters sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, auch nicht anerkannten Religionsgemeinschaften gewisse Rechte einzuräumen. Die Finanzierung der anerkannten Religionsgemeinschaften wird darin geregelt. Es sind Beiträge der öffentlichen Hand in Form einer sogenannten Mandatssteuer festgelegt: Ein gewisser Anteil der Vermögens- und Erwerbssteuer (ca. 3%) wird für die anerkannten Religionsgemeinschaften reserviert. Jeder Steuerpflichtige kann in seiner Steuererklärung angeben, welcher er einen Beitrag zukommen lassen will, oder ob er den Beitrag im Staatsbudget belassen will. Der vorgesehene Anteil der Steuer wird sodann entsprechend der Anzahl Auswahlen der Steuerpflichtigen zwischen den Religionsgemeinschaften aufgeteilt bzw. verbleibt im Haushalt. Die auszuschüttenden Beiträge werden zu 2/3 von den Gemeinden und zu 1/3 vom Land getragen.

Weitere Bestimmungen des Gesetzes betreffen das Alter der Religionsmündigkeit (14 Jahre), den Religionsunterricht, die Seelsorge in öffentlichen Anstalten (s. weiter unten).

Vereinbarung mit der katholischen Kirche

Die Vereinbarung mit der katholischen Kirche regelt im Einzelnen Rechte und Pflichten, die im Gesetz abstrakt für alle Religionsgemeinschaften statuiert werden. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit anderen Religionsgemeinschaften. Die Vereinbarung wird zwischen dem Land und dem Heiligen Stuhl als Vertretung des Oberhauptes der katholischen Kirche abgeschlossen. Nachdem Liechtenstein, wie fast alle anderen Staaten, den Heiligen Stuhl als Völkerrechtssubjekt anerkennt, handelt es sich um eine völkerrechtliche Vereinbarung. Sie enthält einerseits Bestimmungen, die in ähnlichen Verträgen zwischen Staaten bzw. Gliedstaaten und dem Heiligen Stuhl allgemein bestehen. Dazu gehören Grundrechte der Religionsfreiheit, der Autonomie und der freien Betätigung sowie die Übereinkunft der Zusammenarbeit.

Andererseits finden sich darin Normen, die wesentliche offene oder neu zu betreffen: Religionsunterricht, Finanzierung der Kirche, Eigentumsfragen zwischen den Gemeinden und der Kirche und damit verbundene Angelegenheiten (Nutzungsrechte, Unterhalt von Kirchengebäuden).

Erklärungen zu den Artikeln der Vereinbarung

Präambel (Einführung):

In der Einführung werden allgemeine gemeinsame Beweggründe und Überlegungen zum Vertrag umschrieben: Historische Verbindung, gegenseitige Anerkennung, Wunsch der Zusammenarbeit und Entwicklung der Beziehungen, Bekenntnis der Religionsfreiheit und Anerkennung der Bedeutung des Christentums für die Gesellschaft.

Kapitel Allgemeines:

Art. 1 – Religionsfreiheit

Der Artikel verpflichtet Liechtenstein zum Schutz der Religionsfreiheit gegenüber der Kirche.

Art. 2 – Selbstverwaltungsrecht

Der Kirche wird das Recht eingeräumt, unter Berücksichtigung des für alle geltenden Gesetzes, sich selbst zu verwalten, inklusive der freien Ämterbesetzung, ohne Mitwirkung des Staates. Es wird jedoch die Pflicht des Heiligen Stuhls festgelegt, vor der Veröffentlichung der Ernennung des Erzbischofs von Vaduz, dessen Namen Fürst und Regierung vertraulich bekannt zu geben.

Art. 3 – Ausländisches Personal

Die Kirche kann, im Rahmen der pastoralen Bedürfnisse, für ausländisches Personal Aufenthaltsbewilligungen beantragen. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Beantragung sind aber einzuhalten.

Art. 4 – Kirchliche Rechtspersonen

Kirchlichen Rechtspersonen wird auch Rechtspersönlichkeit nach liechtensteinischem Recht zuerkannt, sofern diese den Behörden angezeigt und veröffentlicht werden. Lediglich bei Stiftungen mit Sonderstatus bedarf es einer Genehmigung. Vorgesehen ist vorerst, im Rahmen eines Anhangs zur Vereinbarung, die Rechtspersönlichkeit für das Erzbistum, die Pfarreien und bereits etablierte Orden zu veröffentlichen. In einem weiteren Anhang werden bestehende kirchliche Stiftungen und andere Institutionen mit ihren Vermögenswerten auf die Rechtspersonen der ersten Liste übertragen.

Art. 5 – Sonn- und Feiertage

Der Kirche und ihren Gläubigen wird die Festtagsruhe an Sonn- und Feiertagen gewährleistet. In einem Anhang werden die geschützten Feiertage aufgeführt. Die Liste umfasst nur einige der gesetzlichen religiösen Feiertage und lässt dem Gesetzgeber diesbezüglich weitgehende Regelungsfreiheit. Änderungen der Ladenöffnungszeiten z.B. sind trotz dieser Bestimmung möglich, sofern dadurch die Feiertagsruhe nicht aufgehoben wird.

Kapitel Seelsorge:

Art. 6 – Anstaltsseelsorge

Der seelsorgliche Zugang zu den Gläubigen in Gefängnissen, Krankenhäusern usw. wird festgeschrieben.

Art. 7 – Seelsorger- und Beichtgeheimnis

Der Schutz des Seelsorger- und absoluten Beichtgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 8 – Friedhöfe

Es wird klargestellt, dass das Friedhofswesen Zuständigkeit der Gemeinden ist, aber Kulthandlungen u.ä. gewährleistet sind. Auch ist bei Friedhöfen in der Nähe von Kirchen auf die Gefühle der Gläubigen Rücksicht zu nehmen.

Kapitel Bildungswesen:

Art. 9 – Katholische Schulen

Der Kirche wird die Einrichtung von Bildungsinstitutionen gewährleistet.

Art. 10 – Religionsunterricht

An der bisherigen Regelung des Religionsunterrichts wird nur wenig geändert: Der Religionsunterricht verbleibt Teil des Schulprogramms. Der Lehrplan wird inhaltlich von der Kirche festgelegt, aber im Rahmen der allgemeinen Schulregeln erlassen. Die Lehrpersonen werden vom Erzbistum bestimmt und vom Land Liechtenstein nach den allgemein geltenden Regeln angestellt. Neu ist somit, dass auch an den Primarschulen das Schulamt und nicht die Gemeinden für Anstellung, Aufsicht usw. zuständig ist und bei der Bezahlung der gleiche Verteilschlüssel wie für andere Lehrpersonen gilt (50%/50% zwischen Land und Gemeinden). In einer Ausführungsvereinbarung werden weitere Details geregelt.

Kapitel Kulturgüter und Denkmäler:

Art. 11 – Archive

Der Schutz der kirchlichen Archive ist gewährleistet. Geschichtliche Archive macht die Kirche der Forschung zugänglich, sofern Datenschutzgründe nicht dagegen sprechen.

Art. 12 – Kulturgüter- und Denkmäler

Die Vereinbarung sieht die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Bereich der Kulturgüter bei Schutz ihrer kultischen Zweckbestimmung vor. Die Denkmalschutzgesetzgebung ist entsprechend anwendbar. Bildstöcke, Feldkreuze u.ä. fallen in die Zuständigkeit des Eigentümers.

Kapitel Finanzielle Angelegenheiten:

Art. 13 – Eigentum

Der Schutz kirchlichen Eigentums ist gewährleistet.

Art. 14 und 15 – Spenden und Sammlungen – Steuer- und Gebührenbefreiung

Die steuerliche Spendenabzugsfähigkeit für den Spender richtet sich nach der allgemeinen Gesetzgebung für gemeinnützige Spenden. Kirchliche Rechtspersonen sind für ihren Aufgabenbereich von Steuern und Gebühren befreit.

Art. 16 – Beiträge an die katholische Kirche

Im Rahmen der Mandatssteuer gemäss dem Religionsgemeinschaftsgesetz erhält die Kirche jährlich Beiträge aus dem staatlichen Finanzhaushalt (s. weiter oben). Diese sind für Inlandstätigkeit zu verwenden und in einer veröffentlichten Jahresrechnung auszuweisen.

In den ersten drei Jahren der Neuregelung soll die Kirche einen fixen Beitrag erhalten, um die notwendigen Anpassungen an das neue Finanzierungssystem zu erlauben, inklusive der Übergangsregelung für das bisher von den Gemeinden angestellte Personal (s. Art. 25). Bei diesem fixen Beitrag wird von etwa 2/3 der bisherigen jährlichen Aufwendungen von Land und Gemeinden für die Kirche ausgegangen.

Kapitel Regelung der Vermögensverhältnisse:

Dieses Kapitel findet sich nicht in Vereinbarungen mit anderen Religionsgemeinschaften, da es die bisher stark verflochtenen Eigentums- und Finanzverhältnisse der Gemeinden und der Kirche betrifft.

Art. 17 und 18 – Zweck – Eigentum an unbeweglichem Vermögen

Es wird die einvernehmliche Festlegung der Zuteilung von Vermögen und Betriebslasten zwischen Gemeinden und Kirche bezweckt, wobei von den bisherigen Eintragungen im Grundbuch ausgegangen wird. In Anhängen werden diese Zuteilungen festgehalten.

Art. 19 – Kirchen und Kapellen

Die im Eigentum einer Gemeinde oder Bürgergenossenschaft stehende Kirchen und Kapellen gemäss Liste werden der Kirche für kirchliche Zwecke zur unbefristeten, unentgeltlichen, alleinigen und unbeschränkten Nutzung überlassen. Der bauliche Unterhalt der Aussenhülle fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde/Bürgergenossenschaft, der Unterhalt der Innenräume, deren Gestaltung und die Betriebskosten fallen an die Kirche. Strukturelle Veränderungen der Bauten bedürfen Einvernehmen.

Art. 20 – Pfarr- und Kaplaneihäuser

Analog zu Art. 19 werden Pfarr- und Kaplaneihäuser der Gemeinden gemäss Liste der Kirche zur eigenen Nutzung überlassen. Allerdings ist hier unbestritten, dass die gesamten Unterhaltskosten der Kirche anheim fallen.

Art. 21 – Vorkaufsrecht

Beidseitig wird für die gelisteten Gebäude ein gegenseitiges Vorkaufsrecht für einen symbolischen Franken vorgesehen.

Art. 22 – Bewegliches Vermögen

Gemeindeeigenes Inventar der Kirchen soll an die Pfarreien übertragen werden, gegebenenfalls mit Ausnahmen und Bedingungen.

Kapitel Schlussbestimmungen:

Art. 23 – Patronatsrechte und -Pflichten

Im Rahmen der Entflechtung sollen alle Patronatsrechte abgelöst werden.

Art. 24 – Zusammenwirken

Eine gegenseitige, allgemeine Informationspflicht über vertragsrelevantes Geschehen ist vorgesehen, wobei diese gegenüber den Gemeinden konkretisiert wird: Der Erzbischof informiert die betroffene Gemeindevorstellung vor Veröffentlichung z.B. über Pfarrernerennungen.

Art. 25 – Übergangsfrist für das Personal

Um allen Beteiligten - betroffenes kirchliches Personal, Kirche, Gemeinden - eine Anpassung an die neue Situation zu erlauben, sollen bestehende Personalverträge mit Geistlichen, Messmern, Organisten und Reinigungspersonal für die nächsten vier Jahre (bis 31.12. 2016), wie bisher, weitergeführt werden. Die Kirche beteiligt sich an den Personalkosten (50% des jährlichen Beitrags). Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Kirche bisher angestellte Personen unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeitsverhältnisse, des Bedarfs und der finanziellen Möglichkeiten.

Art. 26 – Paritätische Kommission

Eine Paritätische Kommission überwacht die Anwendung der Vereinbarung.

Art. 27 – Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien versprechen sich Konflikte freundschaftlich und bei Bedarf über Vereinbarungen zu regeln.

Art. 28 – Kündigung

Eine Kündigung der Vereinbarung soll möglich sein, doch sollen die wichtigsten Grundrechte der Kirche (Religionsfreiheit, Selbstverwaltung, Rechtspersönlichkeit) und die Vermögensentflechtung, wie geregelt, erhalten bleiben bzw. einvernehmlich neu geregelt werden. Damit die Kirche aber nicht zu plötzlich in ein Regime ohne Finanzbeitrag fällt, ist eine Übergangszahlung vorgesehen. Dies ist besonders auch im Hinblick auf den Gebäudeunterhalt und die Personalverträge zu sehen.

Art. 29 – Inkrafttreten

Die Vereinbarung soll, nach Austausch der Ratifikationsurkunden, am 1.1.2014 in Kraft treten. Für die Vermögensregelung (Art. 17 bis 22) gilt eine längere Übergangsfrist bis 1.1.2015, ebenso wie für die Personalverträge (Art. 25).

Vereinbarungen mit den evangelischen Kirchen

Die Vereinbarungen mit den anzuerkennenden evangelischen Kirchen sollen weitestgehend den gleichen Inhalt haben. Das Kapitel über die Vermögensverhältnisse fällt weg und einzelne Bestimmungen werden wegen des verschiedenen Charakters dieser beiden Religionsgemeinschaften verändert. Auch handelt es sich wegen des anderen Rechtsstatus nicht um völkerrechtliche Verträge.

Was verändert sich für die Gemeinden?Eine einfachere Lösung

Die Gemeinden brauchen sich nicht mehr direkt um die Pfarreien zu kümmern und können sich so besser auf die politischen Aufgaben konzentrieren. Sie behalten weiter Einfluss auf die Kirchengebäude, jedoch nicht auf deren Innenräume. Der Religionsunterricht wird grundsätzlich gleich wie der restliche Primarschulunterricht organisiert.

Eine Klarheit über die Vermögensverhältnisse

Es erfolgt eine einvernehmliche Zuteilung kirchlich verwendeten Eigentums mit einer klaren Nutzungsregelung des Eigentums.

Eine bedeutende Kostenersparnis

Die bisherigen Kosten der Gemeinden für die Kirchen verringern sich jährlich um fast die Hälfte. Die etwas höheren Anfangskosten der neuen Lösung (Übergangsfinanzierung, Abtretung von beweglichem Vermögen) sind demgegenüber vernachlässigbar.

S.D. Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein sowie Andreas Fuchs, Mitarbeiter der Regierung, informieren über die Neuordnung zwischen Kirche und Staat und beantworten verschiedene Fragen aus dem Gemeinderat.

Beschluss

Der Entwurf für eine Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl im Grundsatz wird genehmigt. (9 Stimmen / VU 6 Stimmen VU, FBP 3 Stimmen)

326. Erschliessung Parzelle Nr. 44 im Grosssteg mit einem Fussweg / Eingriffsverfahren gemäss Naturschutzgesetz

Den Gemeinderäten zugestellt: Entwurf der Entscheidung

Entwurf der Entscheidung

Sachverhalt

1. Die geplante Erstellung eines Fussweges über die Parzelle Nr. 320, zur Erschliessung der Parzelle Nr. 44 im Grosssteg, stellt gemäss Art. 12. Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Fussweg liegt im Landschaftsschutzgebiet.
2. Der Fussweg wird auf Grund eines vom Landgericht angeordneten Notwegrechtes erstellt. Damit ist der Bedürfnisnachweis und die Standortgebundenheit nachgewiesen.
3. Die Regierung hat sich in ihrer Sitzung vom 21. August 2012 (RA 2012/1670-8504) im Sinne der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde laut Artikel 13, Absatz 1 und 3 NSchG unter den im Entscheid auf Seite 1 genannten Auflagen für die Bewilligung des Eingriffs ausgesprochen.
4. In seiner Sitzung vom 11. September 2012 hat sich auch der Gemeinderat von Triesenberg, wie eingangs erwähnt, für die Genehmigung des Eingriffs im Sinne der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde nach Artikel 13, Absatz 1 und 3 NSchG entschieden.

Entscheidungsgründe

Der Gemeinderat legt seiner Entscheidung folgende Erwägungen zugrunde:

1. Mit dem über Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 10.11.2011 (ON 39) und des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 13.04.2012 (ON 48) in Rechtskraft erwachsenen Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 30.05.2011 (ON 30) ist im gegenständlichen Verfahren ein Notwegrecht als Fusswegrecht angeordnet worden.

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Abteilung Grundbuch, ist mit Schreiben des Fürstlichen Landgerichtes vom 16.5.2012 ersucht bzw. angewiesen worden zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Triesenberger Grundstückes Parzelle Nr. 44 im Grosssteg ein Notweg im Sinne von Artikel 102 Sachenrecht als Fusswegrecht mit einer Breite von 1.00 m zu Lasten des jeweiligen Eigentümers des Triesenberger Grundstückes Parzelle Nr. 320 im Grosssteg einzutragen.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde laut Artikel 13, Absatz 1 und 3 NSchG unter der von der Regierung festgelegten Auflage für die Bewilligung des Eingriffs aus. (einstimmig, Erich Sprenger im Ausstand)

327. Neubau Wasserreservoir Masescha / Vergabe diverser Arbeitsgattungen

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Leiters Tiefbau

Begründung/Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. April 2012 das Bauprojekt für den Neubau des Wasserreservoirs Masescha genehmigt. Diverse Arbeitsgattungen wurden als Direktvergaben ausgeschrieben.

Nun liegen die Offerten für folgende Arbeitsgattung vor:

| Arbeitsgattung | Unternehmer | Kostenvoranschlag |
|-----------------------|---------------------|-------------------|
| Messung / Steuerung | Züllig Hach-Lange | 63 600.00 |
| Schlosserarbeiten | Bühler Schlosserei | 48 000.00 |
| Rohrbau aus Edelstahl | ARGE Lampert-Bühler | 26 500.00 |
| Rohrleitungsbau in PE | ARGE Lampert-Bühler | 60 000.00 |

Antrag

Der Leiter Tiefbau beantragt, der Gemeinderat möge die Arbeitsgattungen wie oben aufgelistet vergeben.

Beschluss

Es werden folgende Arbeiten vergeben:

Messung / Steuerung zu CHF 58 659.70 an die Züllig-Hach-Lange GmbH, Rheineck (einstimmig)

Schlosserarbeiten zu CHF 46 697.35 an die Bühler Schlosserei und Installation Anstalt, Triesenberg (einstimmig, Mario Bühler im Ausstand)

Rohrbau aus Edelstahl zu CHF 56 212.35 an die ARGE Lampert AG / Bühler Schlosserei und Installation Anstalt, Triesenberg (einstimmig, Mario Bühler und Jonny Beck im Ausstand)

Rohrleitungsbau in PE zu CHF 45 220.95 an die ARGE Lampert AG / Bühler Schlosserei und Installation Anstalt, Triesenberg (einstimmig, Mario Bühler und Jonny Beck im Ausstand)

328. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft

Bemerkung: Schreiben der Regierung vom 4. Juli 2012 und Vernehmlassungsbericht am 21. August 2012 an die Gemeinderäte verteilt

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Kommission Natur und Umwelt

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

In dem vom Landtag am 23. Mai 1996 beschlossenen Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) - das sich seit seinem Erlass bewährt hat - sind zwei kleinere Anpassungen vorzunehmen. Zum einen ist dem Gesetzeszweck dadurch Nachachtung zu verschaffen, dass eine Umwidmung von Grundflächen, die Schutzobjekte nach den Art. 5 oder 6 des Gesetzes beherbergen, dem Eingriffsverfahren nach Art. 12 des Gesetzes zu unterstellen sind. Dadurch kann eine Gesetzeslücke geschlossen werden, die beim Vollzug des NSchG zu Tage getreten ist und zu Unklarheiten Anlass gegeben hat. Zum anderen ist die Strafbestimmung von Art. 50 des Gesetzes, die bestimmte Übertretungen mit einer Busse bis zu 50 000 Franken sanktioniert, an die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes anzupassen (Verbot sogenannter Blankettstrafnormen). In Zukunft soll sich aus Art. 50 NSchG klar und eindeutig ergeben, welche Gesetzesverstösse eine Übertretung konstituieren und als eine solche strafbar sind.

Begründung/Sachverhalt

Die Kommission für Natur und Umwelt begrüsst die Vorlage zur Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft. Wie die Regierung im Vernehmlassungsbericht ausführt, wird mit der vorgeschlagenen Anpassung von Art. 12, Abs. 3 NSchG eine Gesetzeslücke geschlossen. Zum einen ist dem Gesetz dadurch Nachhaltung zu verschaffen, dass eine Umwidmung von Grundflächen, die Schutzobjekte nach Art. 5 oder 6 des Gesetzes beherbergen, dem Eingriffsverfahren nach Art. 12 des Gesetzes zu unterstellen sind. Die erwähnte Gesetzeslücke ist beim Vollzug des NSchG zu Tage getreten und hat zu Unklarheiten Anlass gegeben. Zum andern ist die Strafbestimmung von Art. 50 des Gesetzes, die bestimmte Übertretungen mit einer Busse bis zu CHF 50 000.– sanktioniert, an die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes anzupassen (Verbot sogenannter Blankettstrafnormen). In Zukunft soll sich aus Art. 50 NSchG klar und eindeutig ergeben, welche Gesetzesverstösse eine Übertretung konstituieren und als eine solche strafbar sind.

Die Kommission Natur und Umwelt hat sich nach individueller Vorbereitung anlässlich ihrer Sitzung vom 27. August 2012 mit der Vernehmlassungsvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft befasst und stellt folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Antrag

Die Kommission Natur und Umwelt beantragt, der Gemeinderat möge sich für die Einladung zur Stellungnahme bedanken und die Umsetzung der Vorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft ohne Änderungsvorschlag befürworten.

Der Gemeindevorsteher ist folgender Ansicht, welche von verschiedenen Gemeinderäten geteilt wird:

Zonenplanänderungen sind Bestandteil der Ortsplanung und diese liegt gemäss Gemeindegesetz im Aufgabenbereich der Gemeinden (Art. 12). Bauordnung und Zonenplanänderungen der Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche Ergänzungen und Abänderungen verlangen kann (Art. 13 BauG) - im Sinne der Rechtskontrolle. Zonenplanänderungen werden also im Einvernehmen von Gemeinde und Regierung vorgenommen.

Bei Zonenplanänderungen berücksichtigt die Gemeinde verschiedene Kriterien; so auch den Landschafts- und Naturschutz. In der Triesenberger Bauordnung heisst es unter den Planungsgrundsätzen: "Die Planungsmittel (Bauordnung und Zonenplan) dienen einer geordneten, ortsbaulich wie gestalterisch guten und umweltgerechten Entwicklung der Gemeinde, einer zweckmässigen Ausnützung des verfügbaren Baulandes sowie einer ökonomischen Verwendung der öffentlichen Mittel bei dessen Erschliessung."

Nachdem Zonenplanänderungen von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Regierung vorgenommen werden und dabei dem Landschaftsschutz entsprechend Rechnung getragen wird, stellt sich die Frage, weshalb sich in einem zweiten Verfahren – dem Eingriffsverfahren – nochmals die gleichen Instanzen (Gemeinde und Regierung) mit derselben Angelegenheit befassen sollen.

Im Vernehmlassungsbericht wird insbesondere der Schutz des Lebensraumes seltener oder bedrohter Pflanzen- und/oder Tierarten (Feuchtgebiet, das als Habitat für bestimmte, unter Schutz gestellte Amphibien dient, Magerwiese als Standort für seltene/bedrohte Orchideenarten, Inventarobjekte etc.) als Grund für die Gesetzesänderung aufgeführt. Diese Lebensräume fallen unter die in Art. 6 des Gesetzes aufgeführten "besonders schützenswerten Lebensräume". Sollte ein solcher Lebensraum von einer Umzonierung betroffen sein, so ist für den Triesenberger Gemeinderat ein Eingriffsverfahren vorstellbar, damit die LGU und der Forstverein als beschwerdeberechtigte Organisation die Möglichkeit zur Beschwerde erhalten.

In Zusammenhang mit der Vernehmlassungsvorlage wird im Gemeinderat darauf hingewiesen, dass im Sinne von Art. 9 des NSchG bis heute noch kein rechtskräftiges Inventar der geschützten und schützenswerten Landschaftsteile existiert.

Der Gemeindevorsteher stellt den Antrag, entgegen der Vorlage der Regierung, nicht bei jeder Umzonierung ein Eingriffsverfahren durchzuführen, sondern nur dann, wenn von der Umzonierung besonders schützenswerte Lebensräume gemäss Art. 6 des Gesetzes betroffen sind.

Gemeinderat Stefan Gassner beantragt, die Vernehmlassungsvorlage gänzlich abzulehnen.

Im Gemeinderat ist man einheitlich der Meinung, dass in Zukunft die Vernehmlassungsfrist – wie von den Gemeinden mehrfach gewünscht – mindestens drei Monate betragen sollte. Dies soll der Regierung so mitgeteilt werden.

Beschluss

Dem Antrag des Gemeindevorstehers, entgegen der Vorlage der Regierung, nicht bei jeder Umzonierung ein Eingriffsverfahren durchzuführen, sondern nur dann, wenn von der Umzonierung besonders schützenswerte Lebensräume gemäss Art. 6 des Gesetzes betroffen sind, wird zugestimmt. (7 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 1 Stimme)

Der Antrag von Gemeinderat Stephan Gassner erhält keine Mehrheit. (FBP 4 Stimmen)

329. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Den Gemeinderäten zugestellt: Vernehmlassungsbericht, Schreiben der Regierung vom 22. August 2012

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht sieht vor, dass im allgemeinen Verwaltungsverfahren während der Zeit vom 24. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres eine Fristenhemmung eintritt. Das bedeutet, dass in dieser Zeit der Fristenlauf für ein Rechtsmittel entsprechend verlängert wird. Dies gilt allerdings nur für Rechtsmittelfristen, die kürzer als 4 Wochen (28 Tage) sind. Im allgemeinen Verwaltungsverfahren kann die entscheidende Behörde diese Hemmung in dringenden Fällen ausser Kraft setzen. Auch im Verwaltungsstrafverfahren ist eine Fristenhemmung für den Zeitraum vom 24. Dezember bis 6. Januar des Folgejahres vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass im allgemeinen Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren für das Ergreifen von Rechtsmitteln über die Feiertage von Weihnachten bis Dreikönig ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Im Gemeinderat wird auch hier darauf hingewiesen, dass die Vernehmlassungsfrist sehr kurz bemessen sei (Schreiben der Regierung vom 22. August 2012, Frist bis 21. September 2012). Es ist der Wunsch des Gemeinderates, dass zukünftig eine Vernehmlassungsfrist von mindestens drei Monaten eingeräumt wird.

Beschluss

Der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird zugestimmt. Zudem ist der Regierung mitzuteilen, dass zukünftig für Vernehmlassungsvorlagen eine Frist von mindestens drei Monaten einzuräumen ist. (einstimmig)

Triesenberg, 5. Oktober 2012

Hubert Sele
Vorsteher

Cornelia Schädler
Protokoll